

Erlass einer Straßennamen und Hausnummernsatzung

Die Gemeinde Übersee erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 05.12.1973 (GBVI S. 599), i. V. m. Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. v. 02.07.1974 (GVBl. S. 333) und § 126 Abs. 3 des Bundesbaugesetzes i. d. F. der Bek. v. 18.08.1976 (BGBl. I. S. 2256, ber. S. 3617) folgende

SATZUNG

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Übersee
(Straßennamen- und Hausnummernsatzung)

§ 1

Grundsatz

Die Gemeinde Übersee benennt die öffentlichen Verkehrsflächen durch Gemeinderatsbeschluss (insbesondere Straßen, Wege, Plätze und Brücken) und erteilt die Hausnummern im Verwaltungswege (erstmalige Erteilung, Umnummerierung)

§ 2

Erteilung von Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen oder auf Antrag erteilt. Zuständig ist die Gemeinde Übersee.

Es soll laufend vom Ortskern zum Ortsrand hin nummeriert werden, wobei nach Möglichkeit links die ungeraden und rechts die geraden Zahlen zugeteilt werden sollen. Keine eigene Hausnummer erhalten unselbstständige Nebengebäude (z.B. nichtselbstständige Stallungen, Remisen, Schuppen, Garagen, Waschküchen, Gartenlauben, usw.).

§ 3

Beschaffung der Hausnummernschilder

Die nach § 5 zur Duldung Verpflichteten haben die Hausnummernschilder nach Erteilung selbst zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und zu erneuern.

§ 4

Beschaffenheit der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder werden nach den Angaben des Bauverwaltungsamtes einheitlich hergestellt (150 x 150 mm, grundgrün, Schrift weiß ohne Rand, 2 mm lackiert, Hs. Nr. und Straßenbezeichnung).
2. Die Gemeinde Übersee kann auf Antrag in Einzelfällen Hausnummernschilder in abweichenden Ausführungen (z. B. Glas, Metall, Stein, usw.) zulassen, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.

§ 5

Duldungspflicht

Die Eigentümer von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen, die am Grundstück dinglich Berechtigten, insbesondere die Erbbauberechtigten und Nutznießer, sowie die Eigenbesitzer nach § 872 BGB haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.

§ 6

Anbringen der Hausnummernschilder

Die Hausnummernschilder sind so anzubringen, dass sie nach Möglichkeit von der Straße aus gut sichtbar sind (allgemein über oder neben dem Hauseingang); sie sollen nicht höher als 2,50 m angebracht werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Übersee, den 01.03.1979

Gemeinde Übersee

Stöger

1. Bürgermeister